

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Modulprüfungen und Masterprüfung
- § 6 Klausuren
- § 7 Praktische Prüfungen
- § 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses
- § 9 Zertifikat über das Diploma
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 11 Masterthesis
- § 12 Masterkolloquium
- § 13 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Masterurkunde
- § 15 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Anlage: Diploma Supplement

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 1^{*} Ziele

(1) Das Studium soll eine interdisziplinäre, berufsbezogene und wissenschaftliche Weiterbildung in zahnmedizinischer Ästhetik und Funktion sein. Der Studierende erwirbt im Studiengang zum einen umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung von Methoden der Rekonstruktion mit dem Schwerpunkt auf funktionelle und ästhetische Aspekte, zum anderen aber auch die Fähigkeit, die verfügbaren Methoden im Kontext kritisch zu beurteilen und Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Methoden ergeben, wissenschaftlich zu untersuchen. Aus diesem Grund beinhaltet das Studium zwei Schwerpunkte:

1. einen praxisbezogenen Schwerpunkt, in dem der Studierende seine erworbenen Kenntnisse unter praxisorientierten Bedingungen umsetzen und erproben, sowie Erfahrungen dokumentieren und Patientenfälle nach den erlernten Methoden und Standards diagnostizieren und behandeln soll
2. einen wissenschaftlich-theoretischen Schwerpunkt, in dem der Studierende zusätzlich zu dem praxisbezogenen Schwerpunkt einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Methoden und Möglichkeiten erhält und zugleich Fähigkeiten erwirbt, sich mit den Methoden und ihren Grundlagen wissenschaftlich auseinander zu setzen.

(2) Der praxisbezogene Schwerpunkt ist die Basis, mit der alle Studienteilnehmer konfrontiert werden. Er fokussiert neben dem Wissenserwerb primär auf den Erwerb praktischer Fertigkeiten und das Sammeln von praktischen Erfahrungen im Hinblick auf

1. Rekonstruktion auf hohem zahnmedizinischen Qualitätsniveau mit dem besonderen Anspruch an die rote und weiße Ästhetik, sowie funktionelle Aspekte des neuromuskulären Regelkreises
2. Erfassung von Indikationen und Kontraindikationen im speziellen Erkennen von Patienten mit einer Somatisierungsstörung und nicht real bezogenen Wünschen (Projektionsphänomen), so wie parodontaler und myoarthrogener Erkrankungen
3. Anwendung und Entwicklung von Diagnose und Therapieschemata für interdisziplinäres Management bei der parodontalen, implantologischen, kieferorthopädischen, kieferchirurgischen und funktionstherapeutischer Behandlung im Zusammenhang mit der Rekonstruktion MAP-geschädigter und dysgnather Patienten
4. Integration von Behandlungsstrategien in den Praxisalltag (Optimieren von Workflowprozessen, etc.) einschließlich Teamwork und vernetztes Arbeiten mit dem zahntechnischen Labor.

(3) Der wissenschaftlich-theoretische Schwerpunkt vertieft und ergänzt den praxisbezogenen Schwerpunkt und fokussiert weiterführend auf:

^{*} Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

1. Grundlagen und Fertigkeiten in Literaturrecherchen und wissenschaftlichen Datenanalysen
2. Bewertung der Entscheidungsfindung unter wissenschaftlichen und evidenzbasierten Gesichtspunkten
3. wissenschaftliche Hintergründe der einzelnen Verfahren und der dabei angewendeten Materialien und Werkstoffen und biologischen Gesichtspunkten

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang „Zahnmedizinische Ästhetik und Funktion“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium ist berufsbegleitend, campus- und semesterunabhängig und ist mit Wahlmöglichkeiten betreffend Terminen und Orten der Lehrveranstaltungen ausgestattet.

(3) Für den Erwerb des Masters ist eine Studiendauer von 2 ½ Jahren inklusive Masterthesis vorgesehen. Das Diploma kann nach Abschluss der betreffenden Module von ca. einem Jahr (2 Semestern) erworben werden.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1920 Stunden. Auf die Masterarbeit entfallen 660 Stunden (22 Leistungspunkte), auf das Masterkolloquium 30 Stunden (ein Leistungspunkt).

(5) Die erforderliche Arbeitsbelastung für den Erwerb des Diplomas beträgt 690 Stunden (23 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Approbation als Zahnarzt oder Arzt besitzt,
2. nach der Approbation und vor Zulassung zum Studium mindestens ein Jahr als Arzt oder Zahnarzt gearbeitet hat und
3. alle Entgelte des Weiterbildungsstudiums entrichtet hat und die Bewerbungsunterlagen gemäß § 5 Abs. 2 StO vollständig vorgelegt hat.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum Bewerbungsschluss, der auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben wird, vollständig im Weiterbildungsbüro eingereicht sein. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Kapazität des Studiengangs werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

(3) § 3 Abs. 2 GPO BMS findet keine Anwendung.

§ 4 Module

(1) Es werden fünf Modultypen angeboten: ein Orientierungsmodul, Grundlagenmodule, Basismodule, Aufbaumodule und ein Prüfungsmodul (Masterkolloquium). Je nach Umfang des Lerninhaltes können die Module auch als aufeinander aufbauende Module in zeitlich definierter Reihenfolge angeboten bzw. zu inhaltlich und formal zusammenhängenden Clustern zusammengefasst werden. Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls und des Prüfungsmoduls gibt es für jedes Modul einen verantwortlichen Dozenten (Modulprovider).

(2) Das Orientierungsmodul beinhaltet eine Einführung in die zahnmedizinische Ästhetik und Funktion sowie eine Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Modul ist Voraussetzung für das weitere Ausbildungsprogramm mit dem Ziel eines Diploma- oder Masterabschlusses. Das Orientierungsmodul hat keine anrechenbare Arbeitsbelastung und wird nicht geprüft. Ihm werden deswegen keine Leistungspunkte zugeordnet.

(3) Die Grundlagenmodule können zu Propädeutika zusammengefasst werden. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung).

Nr.	Grundlagenmodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungs- termin
1.	Medizinische Ethik und Ästhetik	60	1	2	1. Sem.
2.	Klinische Methoden und Techniken	60	1	2	1. Sem.
3.	Instrumentelle Methoden und Techniken	60	1	2	1. Sem.
4.	Grundlagen der Okklusion	60	1	2	1. Sem.
5.	Klinische Dokumentation	60	1	2	1. Sem.

Die Module 1 bis 5 sind Pflichtmodule für den Abschluss „Diploma“ und „Master of Science“.

Die Grundlagenmodule dienen dem Erwerb einer Vorqualifikation als Voraussetzung für eine sinnvolle Vorbereitung auf die Basis- und Aufbaumodule. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der

zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion diese Leistungen anerkannt und gemäß dem Workload mit den Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(4) Die Basismodule sind klinisch ausgerichtet. In ihnen wird die Grundlage für die Anwendung von Kenntnissen und deren Umsetzung in den Klinik/Praxis- Alltag vorbereitet. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung) für die Module 6 bis 11, 13 und 15 Stunden „Workplace-Learning“ für das Modul 12.

Nr.	Basismodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungs- termin
6.	Adhäsivtechnik Teil I - Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich	60	2	2	2. Sem.
7.	Adhäsivtechnik Teil II - Compositeverarbeitung im Seitzahnbereich einschließlich Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen	60	2	2	2. Sem.
8.	Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM Technologie	60	2	2	2. Sem.
9.	Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie - Teil I	60	2	2	2. Sem.
10.	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie - Teil I	60	2	2	2. Sem.
11.	Die festsitzende Rekonstruktion des Regelgebisses	60	2	2	2. Sem.
12.	Klinische Anwendung von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion	30	2	1	2. Sem.
13.	Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse	60	3	2	3. Sem.

Die Basismodule 6 bis 12 sind für den Abschluss Diploma und für den Abschluss Master obligat. Für den Abschluss Master muss zusätzlich das Modul 13 belegt werden. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen im Sinne von Kursen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Basismodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

(5) Die Aufbaumodule sind weiterführende Module, die einer Vertiefung der in den Grund- und Basismodulen erworbenen Kenntnisse dienen sollen. Jedes Modul besteht aus 15 Stunden theoretisch-praktischer Unterweisung zuzüglich 45 Stunden „Workplace-Learning (darin enthalten: 10 Stunden Workload für unmittelbare Vor- und Nachbereitung) für die Module 14 - 20 und 15 Stunden „Workplace-Learning“ für das Modul 21.

Nr.	Aufbaumodule	Arbeitsbelastung (Stunden)	Sem.	LP	Regel- prüfungs- termin
14.	Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik	60	3	2	3. Sem.
15.	Totalprothetik , Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten	60	3	2	3. Sem.
16.	Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie Teil II	60	3	2	3. Sem.
17.	Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil II	60	3	2	3. Sem.
18.	Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien	60	3	2	3. Sem.
19.	Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion dysgnather Patienten	60	4	2	4. Sem.
20	Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und /oder funktionsgestörten Patienten	60	4	2	4. Sem.
21.	Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung auf Masterthesis	30	4	1	4. Sem.

Aufbaumodule sind für den Erwerb des Masterabschlusses Pflicht. In Abweichung von § 27 GPO BMS können je nach Weiterbildungsstand des Teilnehmers und dem glaubhaften Nachweis von Vorleistungen auch Leistungen, die Inhalte und Lernziele der Aufbaumodule betreffen, anerkannt und gemäß dem Workload mit Leistungspunkten versehen werden. Über die Anerkennung und Vergabe der Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Qualifikationsziele der Module sind im Anhang aufgeführt.

§ 5

Modulprüfungen und Masterprüfung

(1) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(2) Mit Ausnahme des Orientierungsmoduls wird jedes Modul gemäß § 4 durch eine Klausur (§ 6) sowie praktische Aufgaben und Übungen (§ 7) des „Workplace-Learnings“

abgeprüft. Abweichend sind bei Modul 12 nach § 4 Abs. 4 nur theoretisch-praktische Aufgaben des „Workplace-Learnings“ in Form einer Fallpräsentation zu bewältigen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte des jeweiligen Moduls sowie die im „Workplace-Learning“ des Moduls gemäß Modulkatalog vorgegebenen Übungen und Aufgaben beziehungsweise die Präsentation von durchdokumentierten Patientenfällen, die mit den erlernten Methoden und Techniken befundet, diagnostiziert und gegebenenfalls therapiert wurden. Zu Beginn des Unterrichts in einem Modul gibt der Dozent bekannt, in welcher Form die Prüfung abzulegen ist.

(4) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die gemäß Modulkatalog vorgesehene Aufgabe oder Übung beziehungsweise die Präsentation der Verlaufsdokumentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Die Modulprüfung ist im Anschluss an die Präsenzlehre zu absolvieren (Regelprüfungstermin). Abweichend werden bei Modul 12 Kurzpräsentationen von Patientenfällen während des Verlaufs des Moduls bewertet.

(6) Abweichend von der Regelung in § 24 Abs. 2 GPO BMS kann eine Modulprüfung zur Notenverbesserung im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

(7) Die Masterprüfung besteht aus der Masterthesis und dem Masterkolloquium.

§ 6 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat in begrenzter Zeit nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über die im Modul vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion besitzt.

(2) Eine Klausur dauert 45 Minuten. In ihr werden 15 Fragen in Multiple-Choice-Form gestellt. Ausnahme ist das Modul 1 (§ 4 Abs. 3), in dem die MC-Klausurfragen durch Fragen ergänzt werden, die in Textform ausführlicher beantwortet werden sollen. Für diese Art der Klausur gilt § 9 GPO BMS.

(3) Im Weiterbildungsbüro wird ein gültiger Antwortschlüssel mit den richtigen Antworten hinterlegt. Alternativ können auch, wenn sich bestimmte Inhalte des Moduls nicht in multiple-choice-Form abbilden lassen, Fragen gestellt werden, die eindeutig stichwortartig beantwortet werden können.

(4) Die Klausuren werden im Prüfungssekretariat gemäß gültigem Antwortschlüssel ausgewertet. Das Auswertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidaten sind über das Ergebnis unverzüglich zu informieren.

(5) Folgender Bewertungsschlüssel gilt für die MC-Klausur:

15 und 14 richtige Antworten	1,0 = sehr gut
13 und 12 richtige Antworten	2,0 = gut

11 und 10 richtige Antworten
9 und 8 richtige Antworten
7 bis 0 richtige Antworten

3,0 = befriedigend
4,0 = ausreichend
5,0 = nicht ausreichend

§ 7 Praktische Prüfungen

(1) In den praktischen Aufgaben und Übungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die im Modul vermittelten Kenntnisse über die vorgestellten Methoden der zahnmedizinischen Ästhetik und Funktion beherrscht und anhand von Aufgaben und Übungen im „Homework“ oder „Workplace-Learning“ umsetzen kann. Entsprechendes gilt für die Präsentation von dokumentierten Patientenfällen. Abweichend werden im Modul 12 nach § 5 Abs. 3 Kurzpräsentationen von Patientenfällen bewertet, die vor dem Modul als Homework angefertigt wurden.

(2) Für die Bewältigung der Prüfungsaufgaben hat der Kandidat vier Wochen Zeit. Die Anfertigung der „Homework“-Aufgabe beziehungsweise die Patientendokumentation schickt der Prüfling an das Weiterbildungsbüro.

(3) Prüfungsleistungen im Sinne von Absatz 1 sind sonstige Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 GPO BMS und werden vom Modulprovider bewertet. Bei Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer vorgesehen: der eine soll der Modulprovider sein, der andere hauptberuflich als Wissenschaftler an der Universität Greifswald tätig sein.

(4) Nach Eingang der Prüfungsleistungen (Absatz 2) sollen die Prüfer vier Wochen Zeit haben, die Prüfungsleistungen zu bewerten. Spätestens zwei Wochen nach Festsetzung der Note ist das Ergebnis dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 8 Erwerb des Diploma-Abschlusses

Der Abschluss Diploma wird mit dem Erwerb von 23 Leistungspunkten und Absolvierung folgender Module erworben:

1. Medizinische Ethik und Ästhetik (2 Leistungspunkte)
2. Klinische Methodiken und Techniken (2 Leistungspunkte)
3. Instrumentelle Methoden und Techniken (2 Leistungspunkte)
4. Grundlagen der Okklusion (2 Leistungspunkte)
5. Klinische Dokumentation (2 Leistungspunkte)
6. Adhäsivtechnik Teil I - Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich (2 Leistungspunkte)
7. Adhäsivtechnik Teil II - Compositeverarbeitung im Seitzahnbereich inklusive Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen (Leistungspunkte)
8. Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM Technologie (2 Leistungspunkte)
9. Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie Teil I (2 Leistungspunkte)

- 10. Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil I (2 Leistungspunkte)
- 11. Die festsitzende Rekonstruktion des Regelgebisses (2 Leistungspunkte)
- 12. Klinische Anwendungen von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellung und interdisziplinäre Falldiskussion (1 Leistungspunkt)

§ 9

Zertifikat über das Diploma

(1) Auf Antrag stellt das Prüfungssekretariat ein Zertifikat über das Diploma aus. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 8 genannten Voraussetzungen beizufügen. Dieses gilt auch für Studierende, die im Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(2) Das Zertifikat wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

- 1. die in § 8 genannten Module erfolgreich absolviert hat,
- 2. die in Absatz 2 genannten Module erfolgreich absolviert hat und
- 3. an einer Kongressveranstaltung über zahnmedizinische Ästhetik und Funktion mit mindestens 18 Stunden fachlichem Kongressprogramm teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung auch der Vor- und Nachbereitung wird hierfür ein Leistungspunkt vergeben

und somit mindestens 41 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Gemäß Absatz 1 setzt die Zulassung zur Masterprüfung das erfolgreiche Absolvieren der nachfolgenden Module voraus:

- 13. Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse (2 Leistungspunkte)
- 14. Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik (2 Leistungspunkte)
- 15. Totalprothetik, Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten (2 Leistungspunkte)
- 16. Ästhetisch - plastische Parodontalchirurgie Teil II (2 Leistungspunkte)
- 17. Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie Teil II (2 Leistungspunkte)
- 18. Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien (2 Leistungspunkte)
- 19. Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion dysgnather Patienten (2 Leistungspunkte)
- 20. Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und /oder funktionsgestörten Patienten (2 Leistungspunkte).
- 21. Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung auf Masterthesis (1 Leistungspunkt)

§ 11 Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Weiterbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Masterthesis ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Bestehen der letzten Modulabschlussprüfung auszugeben. Beantragt der Kandidat das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Masterthesis muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Weiterbildungsbüro vorliegen

(4) Die Masterthesis wird berufsbegleitend angefertigt. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Monate. Ihr Umfang soll 50 DIN A 4-Seiten nicht unterschreiten. Für sie gibt es 22 Leistungspunkte.

(5) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Weiterbildungsbüro einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Masterthesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Weiterbildungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterthesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterthesis sein (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Masterthesis ist nur bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewerten.

§ 12 Masterkolloquium

Die Masterthesis ist vor drei Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, mündlich im Rahmen eines Kolloquiums (Masterkolloquium) mit wissenschaftlicher Diskussion zu verteidigen. Zugleich soll der Kandidat sein Verbundwissen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Ästhetik und Funktion auf Grundlage der erfolgreich

absolvierten Module nachweisen und mindestens einen durchdokumentierten Patientenfall präsentieren. Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Die Prüfer bewerten die Präsentation der Ergebnisse, die Darstellung des Patientenfalls und die wissenschaftliche Diskussion. Wird das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Nach erfolgreichem Bestehen des Masterkolloquiums wird ein Leistungspunkt vergeben.

§ 13

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Durchschnitt aus den beiden Bewertungen für die Masterthesis und der Bewertung des Masterkolloquiums bildet die Gesamtnote.

(2) Hat ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Gesamtnoten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Dieses Beiblatt kann erst nach Abschluss des Studienjahres ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades (Master of Science, M.Sc.) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. Februar 2008 und des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 2. Juli 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie der Genehmigung des Rektors vom 9. Juli 2008.

Greifswald, den 10. Juli 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1336

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Medizinische Ethik und Ästhetik

beinhaltet den Erwerb von Grundkenntnissen und einer reflektierte Positionsbildung auf der Basis von ethischen Entwürfen zu allen Bereichen der zahnmedizinischer Tätigkeit und Erarbeitung von Maßstäben der Ästhetik von Gesicht und Zähnen sowie von Leitfragen für die medizinische Entscheidung bei ästhetischen Behandlungen anhand von Fallbeispielen.

Modul 2: Klinische Methoden und Techniken

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnisse zur funktionellen Anatomie und Pathologie des stomatognathen Systems, der Vermittlung aktueller Schemata und Leitlinien sowie Methoden und Techniken der klinischen Untersuchung zur Diagnose und Therapie von Funktionsstörungen und cranio-mandibulärer Dysfunktion und Grundlagen von primärtherapeutischen Maßnahmen sowie der Vorbehandlung vor restaurativen und rekonstruktiven Interventionen und deren Umsetzung in die systematische Planung komplexer Behandlungsfälle.

Modul 3: Instrumentelle Methoden und Techniken

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen über mechanische und elektronische Methoden der instrumentellen Funktionsanalyse, deren Einfluss bei rekonstruktiven Maßnahmen sowie deren Stellenwert bei der Entscheidungsfindung für die komplexe Behandlungsplanung.

Modul 4: Grundlagen der Okklusion

beinhaltet den Erwerb von Kenntnissen zum Einfluss der skelettalen und dentalen Klassen auf die Rekonstruktion, sowie eine umfassende Darstellung der Ordnungsprinzipien der Angle Klasse I sowie die Erarbeitung von speziellen Aspekten der Dysfunktion und deren Auswirkungen auf Planung, Vorbehandlung und Rekonstruktion.

Modul 5: Klinische Dokumentation

beinhaltet die umfassende Darstellung der Grundlagen der Kommunikation, klinischen Dokumentation und speziellen ästhetischen Analyse (einschließlich des dentalen Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie-IKT) sowie praktische Übungen zur digitalen Dokumentation und Präsentation sowie die ästhetischen Analysen.

Modul 6: Adhäsivtechnik – Compositeverarbeitung im Frontzahnbereich

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen zum differenzierten Einsatz der verschiedenen Materialien in der Adhäsivtechnik und der Compositeverarbeitung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Wissenschaft sowie praktische Übungen zur Versorgung der verschiedenen Defektklassen und zu Stellungs- und Formkorrekturen.

Modul 7: Adhäsivtechnik Teil II – Compositeverarbeitung im Seitenzahnbereich inklusive Werkstoffkunde metallfreier Rekonstruktionen

beinhaltet (aufbauend auf den Kenntnissen aus Modul 6) den Erwerb von Kenntnissen zur Erarbeitung von speziellen Aspekten der Verarbeitung von Composite im Seitenzahnbereich bei der direkten Füllungstechnik und der Wiederherstellung stark zerstörter vitaler und endodontisch behandelter Zähne vor der Rekonstruktion sowie den Erwerb von praktischen Fertigkeiten bei der funktionellen und die ästhetischen Wiederherstellung des Kauflächenreliefs. Der werkstoffkundliche Teil beinhaltet einen Überblick über alle bei metallfreien Rekonstruktionen verwendeten Werkstoffe. Die Indikation für ihre Anwendung wird gegeben.

Modul 8: Metallfreie Rekonstruktionen durch Einsatz der CAD/CAM-Technologie

beinhaltet den Erwerb von Grundlagen zur Technologie dentaler CAD/CAM-Systeme, wobei elementare Kenntnisse zur Auswahl der Systeme unter klinischen Gesichtspunkten erworben werden, anschaulich am Beispiel des Chairside-Systems des CEREC-3D der Einsatz demonstriert wird und auch praktische Erfahrungen mit CAD-Konstruktionen an Fallbeispielen mit dem CEREC-3D gesammelt und trainiert werden.

Modul 9: Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie – Teil I

beinhaltet den Erwerb von ausführlichen Kenntnissen über resektive, regenerative und plastischer parodontal-chirurgischer Maßnahmen und Aspekten der parodontalhygienischen und ästhetischen Gestaltung prothetischer Rekonstruktionen, die Darstellung von Nachsorgekonzepten zur Sicherung des Behandlungserfolges sowie praktische Übungen am Tierpräparat.

Modul 10: Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie – Teil I

beinhaltet die umfassende Darstellung der praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Weich- und Hartgewebsanalyse und des Management der Weichgewebe auf der Basis der Prinzipien der fotografischen und computergestützten ästhetischen Analyse sowie das Vorgehen bei der Hartgewebsanalyse unter Einsatz verschiedener Verfahren, wie der konventionellen Modell-analyse und CT/DVT gestützten Röntgenanalyse sowie der computergestützten Planung.

Modul 11: Die festsitzende Rekonstruktion des Regelbisses

beinhaltet die Erarbeitung von Leitlinien und Grundsätzen der funktionelle Vorbehandlung, und der Rekonstruktion in zahnbezogener und gelenkbezogener Unterkieferlage und deren praktische Durchführung, die Darstellung eines substanzschonenden, funktions- und werkstoffgerechten Präparationsdesigns, die Visualisierung der Behandlungsplanung für Behandler und Patienten unter Berücksichtigung funktioneller und ästhetischer Aspekte sowie die exakte Umsetzung der Planung in die Rekonstruktion anhand vieler Falldarstellungen und Übungen am Modell.

Modul 12: Klinische Anwendung von Grundlagen der Ästhetik – Fallvorstellungen und interdisziplinäre Falldiskussion

beinhaltet eine Darstellung eines eigenen Patientenfalles unter Anwendung der Lerninhalte aus den Modulen 1-11. Diskussion der Therapiefindung und der Therapie.

Modul 13: Wissenschaftliche Recherche und Datenanalyse

beinhaltet den Erwerb von Basiswissen zur wissenschaftlichen Recherche mit Blick auf die Kriterien der Evidence-Based Medicine/Dentistry und das Erlernen von korrektem

wissenschaftlichem Recherchieren an Beispielen mit Computereinsatz sowie die Vermittlung grundlegender Fertigkeiten der Bewertung und Analyse von Daten aus wissenschaftlichen Studien.

Modul 14: Innovative Behandlungskonzepte in der Teilprothetik

beinhaltet die Erarbeitung von Leitlinien für die Versorgung teilbezahnter Patienten unter definierten Kriterien wie festsitzende, bedingt festsitzende oder herausnehmbare Rekonstruktionen, Langlebigkeit und Stabilität, Erweiterungsfähigkeit, Berücksichtigung der eingeschränkten manuellen Fähigkeiten des älteren Patienten, Funktion, Komfort, Ästhetik .

Modul 15: Totalprothetik, Ästhetik und Funktion bei älteren Patienten

beinhaltet den Erwerb fundierter Kenntnisse in der Behandlung und ästhetischen Rehabilitation und Funktion bei älteren unbezahnten Patienten mit funktions- und ästhetisch optimierten Totalprothesen, aufbauend auf der computerunterstützten Analyse und Planung anhand des Fern-Röntgen-Seitenbildes und detaillierter Gesichts- und Sprachanalysen, Entscheidungshilfen für das anzustrebende Okklusionskonzept werden gegeben, Behandlungsabläufe anhand konkreter Beispiele geplant und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Dentallabor trainiert

Modul 16: Ästhetisch-plastische Parodontalchirurgie – Teil II

beinhaltet den Erwerb umfassender Kenntnisse zur indikationsgerechten Auswahl und Anwendung spezieller parodontalchirurgischer Operationstechniken und deren Integration in die Behandlungsplanung und Umsetzung in Zusammenarbeit mit parodontal-chirurgisch tätigen Spezialisten.

Modul 17: Hart- und Weichgewebsmanagement in der Implantologie – Teil II

beinhaltet den Erwerb umfassender Kenntnisse zur indikationsgerechten Auswahl und Anwendung spezieller Operationstechniken des Hart- und Weichgewebsmanagements in der Implantologie und deren Integration in die Behandlungsplanung und Umsetzung in Zusammenarbeit mit implantologisch tätigen Spezialisten.

Modul 18: Multidisziplinäre kieferorthopädische und/oder chirurgische Behandlungsstrategien

beinhaltet den Erwerb von umfassenden Kenntnissen über die Möglichkeiten der modernen Kieferorthopädie im Hinblick auf die Verbesserung der funktionellen und ästhetischen Gegebenheiten, multidisziplinäre kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlungsstrategien werden dargestellt, Indikationen und Möglichkeiten im Rahmen der parodontologischen und präprothetischen Behandlung erarbeitet sowie Leitlinien und Konzepte der interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen prothetisch, kieferorthopädisch und chirurgisch tätigen Kollegen gegeben.

Modul 19: Ästhetische und funktionelle Prinzipien der statischen und dynamischen Okklusion

beinhaltet die ausführliche Darstellung verschiedener Dysgnathieformen in transversaler, vertikaler und sagittaler Ebene sowie die Darstellung von natürlichen Kompensationsmechanismen bei verschiedenen Dysgnathiesymptomatiken sowie das Erlernen von Strategien zur Integration dieser Kompensationsmechanismen in die Behandlungsplanung.

Modul 20: Ästhetisch festsitzende Rekonstruktion des dysgnathen und/oder funktionsgestörten Patienten

beinhaltet interdisziplinäre Behandlungsplanung und –management komplexer Patientenfälle unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ergebnisse aller bisher erlernten Analysen. Vorhandene ästhetische Vorstellungen und Bedürfnisse des Patienten werden berücksichtigt und in der Planung einbezogen.

Modul 21: Wissenschaftliches Arbeiten – Vorbereitung zur Masterthesis

beinhaltet der Erwerb von Kenntnissen zum wissenschaftlichen Arbeiten vom Experiment, bzw. der Untersuchung bis zur Publikation. Der Studierende lernt korrektes wiss. Arbeiten: Herleitung des Themas, Formulierung von Arbeitshypothesen, Planung von Experimenten im Hinblick auf korrekte Aussagen und statistische Auswertungen. Bezüglich Publikation/Verfassung der Master Thesis wird auf den Aufbau, die Formulierung von Text und die Darstellung wissenschaftlicher Daten eingegangen.